



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 41 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie bei Umsetzung der geplanten Reform des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) entsprechend dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf künftig sicherstellen wird, dass die Elternbeiträge nach der Überführung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus tatsächlich nicht ansteigen werden, wenn keine Verpflichtung mehr für die Träger und Einrichtungen besteht, diese Zuschüsse an die Eltern durch eine entsprechende Reduzierung des Elternbeitrags weiterzugeben, warum der Qualitätsbonus im Gegensatz zur Teamkräftepauschale künftig (ab 2027) nicht dynamisiert ist und damit de facto eine kontinuierliche Entwertung erfährt und mit welcher Begründung im Gesetzesentwurf darauf verzichtet wurde, für Kinder mit einem Förderbedarf hinsichtlich der Entwicklung ihres Sozialverhaltens künftig einen Gewichtungsfaktor einzuführen, nachdem in diesen Fällen viele Einrichtungen vor großen Herausforderungen stehen und dies im Vorfeld der Erarbeitung der Gesetzesnovelle an diversen Stellen immer wieder vorgebracht haben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Auch bisher waren die Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge nicht in der Höhe beschränkt. Die Möglichkeit zur Erhebung von Elternbeiträgen ist bundesrechtlich vorgesehen (§ 90 SGB VIII). Sie sichert die Trägerpluralität und wird über die Berufsfreiheit auch verfassungsrechtlich geschützt. Eine Deckelung der Elternbeiträge ist nicht rechtssicher umsetzbar. Der Gesetzesentwurf stellt aber klar, dass der Staat mit der im Endausbau massiven Erhöhung des Qualitätsbonus die Träger auch bei der Stabilisierung der Elternbeiträge unterstützt. Ziel der Reform ist insofern unter anderem eine Stärkung der freigemeinnützigen Träger mit sozialverträglichen Elternbeiträgen, sodass Eltern nicht auf hochpreisige Angebote angewiesen sind. Im Übrigen ist ein qualitätssteigernder Wettbewerb zwischen den Einrichtungen erwünscht.

Der Qualitätsbonus wird zum einen durch Umschichtung der bisherigen Familienleistungen erhöht. Zum anderen werden in den Qualitätsbonus vor allem bisher nicht dynamisierte Leistungen umgeschichtet, etwa der Beitragszuschuss und die U3-Bundesmitten. Mit der Fortschreibung der Mittelvolumina und bei gleichzeitig tendenziell sinkenden Kinderzahlen erhöht sich perspektivisch der Förderbetrag pro Kind. Gleichzeitig wird die bisher nicht dynamisierte Teamkräfteförderung gesetzlich verstetigt und dabei entsprechend der Entwicklung des Basiswerts dynamisiert. Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Haushaltslage kann damit eine nachhaltige Sicherung der Kindertagesbetreuung bei gleichzeitiger Wahrung der Haushaltsneutralität erreicht werden.

Ein erhöhter Förderbedarf hinsichtlich der Entwicklung des Sozialverhaltens ist in der Praxis nicht abgrenzbar. Es ist nicht ersichtlich, welcher Maßstab hierfür herangezogen werden sollte. Durch die Gewährung des Gewichtungsfaktor 4,5 für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht werden, wird eine Vielzahl der betroffenen Kinder bereits um 350 Prozent erhöht gefördert. Diese Förderung wird künftig noch einmal gestärkt durch eine durchgängige Gewährung des Gewichtungsfaktors für das gesamte Kindergartenjahr auch bei Unterbrechungen in den Fördervoraussetzungen.